

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00119 vom 5. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2022.00119

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00119 du 5 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2022.00119 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die 1970 geborene X.____ absolvierte von 1988 bis 1992 eine Lehre als Druckerin und von Oktober 2008 bis Februar 2009 eine Ausbildung als Pflegehelferin. Zuletzt war sie von Mai 2017 bis März 2019 als Behinderten-Assistentin einer jungen Frau in Y.____ beschäftigt. Ab 29. April 2018 war sie krankgeschrieben und kehrte nicht mehr an die Arbeitsstelle zurück. Am 31.

Oktober 2018 meldete sie sich unter Hinweis auf starke Fusschmerzen bei längerem Stehen und Gehen bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Mit Verfügung vom 1. Juli 2019 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren ab.

Mit Urteil IV.2019.00532 vom 20. März 2020 hiess das hiesige Gericht die von X.____ am 17. Juli 2019 erhobene Beschwerde gut und stellte fest, dass sie Anspruch auf berufliche Massnahmen hat, sofern die jeweiligen übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Urk. 7B/53).

E. 1.2

In der Folge lehnte die IV-Stelle mit Verfügung vom 17. September 2020 eine Nachzahlung von Taggeldern und Wartezeittaggeldern ab. Mit Verfügung vom 18. September 2020 erfolgte eine Kostengutsprache für eine Potenzialabklärung vom 19. Oktober bis 18. November 2020. Mit Verfügung vom 30. September 2020 legte die IV-Stelle die Höhe des Taggeldes ausgehend von einem massgebenden Jahreseinkommen von Fr. 75'288.-- auf Fr. 165.60 fest.

Mit Urteil IV.2020.00721 vom 27. September 2021 hiess das hiesige Gericht die von X.____ am 16. Oktober 2020 erhobene Beschwerde gegen die Verfügung vom 30. September 2020 betreffend Taggeldhöhe teilweise gut und stellte fest, dass für die Zeit ab dem 19. Oktober 2020 Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 178.-- besteht (ausgehend von einem massgebenden Jahreseinkommen von Fr. 81'230.30). Die gleichentags erhobene Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. September 2020 betreffend Nachzahlung von Taggeldern und Wartezeit taggeldern wurde abgewiesen.

Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 9C_633/2021 vom 7. Februar 2022 ab (vgl. Urk. 7B/282).

E. 1.3

Mit Verfügungen vom 30. November 2021 legte die IV-Stelle für die Zeit vom 19.

Oktober bis 18. November 2020 (Potenzialabklärung) sowie für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2021 (Vorpraktikum) ein Taggeld von Fr. 178.40 fest. Mit Schreiben vom 29. November und 4. Dezember 2021 forderte X.____ die IV-Stelle auf, ihr Taggelder von insgesamt Fr. 17'539.95 nachzuzahlen, dies für die Zeit zwischen den beiden Massnahmen, mithin vom 19. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Am 14. Dezember 2021 erhob X.____ beim hiesigen Gericht Rechtsverweigerungsbeschwerde mit dem Hauptantrag, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, für den Zeitraum vom 19. November 2020 bis 28. Februar 2021 den Anspruch auf Taggelder zu berechnen und den Anspruch zu verfügen und sie sei anzuweisen, ihr Akteneinsicht in die IV-Akten zu gewähren.

Mit Urteil IV.2021.00753 vom 29. Dezember 2021 wies das hiesige Gericht die Rechtsverweigerungsbeschwerde ab, soweit es darauf eintrat (betreffend materielle Anträge). Dies namentlich mit der Begründung, dass zwischen Fristansetzung von X.____ an die IV-Stelle und Erheben der Rechtsverweigerungsbeschwerde lediglich zwei Wochen verstrichen seien, was keine angemessene Zeit sei (Urk. 7B/260) .

Auf die hiergegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_44/2022 vom 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.